

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 – Die Grünen vom 19.05.2020 zu den neuen Regelungen der StVO

StVO-Novelle:

Die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist am 28.04.2020 in Kraft getreten. Mit dieser StVO-Novelle sind einige neue Verkehrszeichen eingeführt worden.

Die jeweiligen Anordnungsvoraussetzungen der neuen Verkehrszeichen werden im Rahmen der nächsten Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) geregelt. Diese Anordnungsvoraussetzungen liegen noch nicht vor. Derzeit ist auch nicht absehbar, wann die VwV-StVO novelliert wird.

Grundsätzliches

Die mittleren kreisangehörigen Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf haben eigene Straßenverkehrsbehörden und treffen straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen in eigener Zuständigkeit.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für die übrigen Kommunen trifft der Kreis Warendorf auf Antrag der Kommunen und unter Beteiligung der jeweiligen Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde.

Zu den Fragen:

1. Ab wann wird der Kreis Warendorf die Schilder „Grüner Pfeil“ für nach rechts abbiegende Radfahrer*innen an Kreuzungen bzw. Einmündungen anbringen?

Auf Antrag der jeweiligen Kommune wird der Kreis Warendorf die Anbringung des Grünpfeils anordnen, sofern die nachfolgend genannten verkehrsrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Erläuterung:

Nicht an jeder Kreuzung oder Einmündung darf ein Grünpfeil angebracht werden.

Eine solche Anordnung bedarf immer einer Einzelfallbetrachtung und kann nicht pauschal erfolgen. Unter Hinzuziehung der Unfalllage und Beobachtung der Verkehrssituation werden die Voraussetzungen für das Anbringen eines Grünpfeils geprüft.

Der Grünpfeil darf beispielsweise **nicht angeordnet** werden, wenn

- der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird
- die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient
- die Kreuzung oder Einmündung häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert wird
- der rechtsabbiegende Radverkehr den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht ausreichend einsehen kann

2. In welcher Weise kooperieren der Kreis und die Städte und Gemeinden bei der kurzfristigen Umsetzung der angegebenen Regelverstöße

Die Umsetzung der Überwachung der Regelverstöße im ruhenden Verkehr wird eigenverantwortlich von den Kommunen im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen durchgeführt. Der Kreis steht den Kommunen jederzeit für Fragen zu den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Verfügung.

3. Wie wird die Kreisverwaltung dafür sorgen, dass die Neuregelung für alle Verkehrsteilnehmer*innen erkennbar umgesetzt wird?

Die mit der StVO-Novellierung vorgeschriebene Abstandsregelung, innerorts 1,50 m und außerorts 2,00 m, gilt nicht für den Abbiegeverkehr, sondern für den Überholvorgang.

Die Umsetzung dieser Neuregelung obliegt den Verkehrsteilnehmern, sie kann nur durch Kontrollen unterstützt werden.

4. In welcher Weise wirkt die Kreisverwaltung auf die kommunalen Verwaltungen ein, diese Regelungen möglichst kurzfristig umzusetzen?

Auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Kommunen können diese Regelungen umgesetzt werden. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des ÖPNV und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz sicherzustellen.

Diese umfassende Planung bindet bei den Kommunen Personalressourcen. Aufgrund der Organisations- und Personalhoheit werden diese Planungen eigenverantwortlich von den Kommunen vorgenommen und entsprechende Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen beim Kreis gestellt. Selbstverständlich wird der Kreis die Umsetzung dieser Maßnahmen begleiten.

Die jeweiligen Anordnungsvoraussetzungen für die neuen Regelungen liegen noch nicht vor, so dass für eine regelkonforme Umsetzung der Maßnahmen derzeit noch kein Zeitraum zugesagt werden kann.

5. Welche Möglichkeiten hat die Kreisverwaltung darauf einzuwirken, dass in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden 30 km/h als Regelgeschwindigkeit eingeführt wird, um nicht nur den Radverkehr, sondern den Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer*innen in den Städten sicherer, leiser und übersichtlicher zu machen?

Die StVO ist eine Rechtsverordnung des Bundes, mit der die Regeln für sämtliche Teilnehmer am Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen festgelegt werden.

Derzeit gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h.

Mit der Novellierung der StVO ist von dieser innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit nicht abgewichen worden.

Aufgrund der bundeseinheitlichen Regelung sieht der Kreis keine Möglichkeit, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden von dieser Regelgeschwindigkeit abzuweichen.

In Wohngebieten und vor sozialen Einrichtungen kann wie bisher unter bestimmten Bedingungen Tempo 30 km/h angeordnet werden.
Im Kreisgebiet wird diese Regelung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt.